



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

2. November 1993
L.

Gemeinde Hundwil: Ortsplanungsrevision; Genehmigung

(Im Ausstand von Regierungsrat Hans Höhener)

Dem Bericht der Baudirektion vom 19. Oktober 1993 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 20. August 1993 ersucht das Planungsbüro Eigenmann Rey Rietmann, Herisau, wird im Auftrag des Gemeinderates Hundwil um die Genehmigung der Ortsplanungsrevision.

Sachlage

1. Am 22. November 1988 beschloß der Gemeinderat Hundwil, eine Gesamtrevision der Ortsplanung durchzuführen. Er beauftragte das Planungsbüro Eigenmann Rey Rietmann, Herisau mit der Begleitung der erforderlichen Arbeiten und bestellte eine Planungskommission zur Beratung und Entscheidvorbereitung für den Gemeinderat.
2. Der Entwurf der vollständig überarbeiteten Ortsplanung wurde gemäß Art. 47 des EG z RPG (bGS 721.1) der Baudirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Zum amtsinternen Mitberichtsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen:
 - St.Gallisch- Appenzellischer Naturschutzbund
 - Regionales Sekretariat App. A.Rh.
 - Koordinationsstelle 7a, Ostschweiz
 - Kriegsmaterialverwaltung
 - Amt für Umweltschutz
 - Wasserbaupolizei
 - Strassenbaupolizei

In einem umfassenden Bericht vom 21. November 1991 nahm das Planungsamt zu den eingereichten Unterlagen Stellung.

3. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. April bis 26. Mai 1992. Während dieser Zeit sind sechs Einsprachen eingegangen. Bis auf eine Einsprache konnten alle auf gutlichem Wege erledigt werden. Im Raume Stechlenegg ist derzeit noch eine Einsprache hängig. Da dieses Einzo-

nungsbegehren die Ortsplanung nur am Rande tangiert, hat sich der Gemeinderat für eine Ausklammerung dieses Gebietes aus der Abstimmung über den Gesamtzonenplan entschieden. Der vorliegende Plan wurde am 13. April 1993 vom Gemeinderat erlassen. Am 6. Juni 1993 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hundwil dem Zonenplan und dem Baureglement mit 202 JA gegen 72 NEIN zugestimmt.

4. Dem zur Genehmigung eingereichten Gesuch sind folgende Unterlagen beigelegt:

- 3 Expl. Baureglement
- 2 Expl. Zonenplan M 1:2'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Zonenplan M 1:5'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Zonenplan M 1:2'000 (gerollt, Originalplan)
- 2 Expl. Landwirtschaftszonenplan M 1:10'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Landwirtschaftszonenplan M 1:25'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Landwirtschaftszonenplan M 1:10'000 (gerollt, Originalplan)
- 2 Expl. Gemeinderichtplan Uebersichtsplan M 1:10'000 (gefaltet, Colork.)
- 1 Expl. Gemeinderichtplan Uebersichtsplan M 1:25'000 (gefaltet, Colork.)
- 1 Expl. Gemeinderichtplan Uebersichtsplan M 1:10'000 (gerollt, Originalpl.)
- 2 Expl. Gemeinderichtplan M 1:2'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Gemeinderichtplan M 1:5'000 (gefaltet, Colorkopie)
- 1 Expl. Gemeinderichtplan M. 1:2'000 (gerollt, Originalplan)
- 3 Expl. Bericht zum Gemeinderichtplan
- 3 Expl. Planungsbericht.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Bei den zur Genehmigung abgelieferten Plänen handelt es sich um rechtsverbindliche Dokumente, die vom Gemeinderat und vom Regierungsrat unterzeichnet sind. Mindestens zwei Exemplare müssen deshalb im Original vorhanden sein, wobei ein Exemplar bei der Gemeinde und ein Exemplar beim kantonalen Planungsamt aufbewahrt werden. Die eingereichten Unterlagen enthalten lediglich einen originalen Plansatz. Bei den übrigen Plansätzen handelt es sich um Colorkopien, die nicht als Original bezeichnet werden können. Der fehlende Originalplansatz ist deshalb noch nachzuliefern.

- 1.2 Für das von der Ortsplanung ausgenommene Gebiet Stechlenegg ist zur Zeit ein Rekurs beim Regierungsrat hängig. Es ist nicht zusammenhängend mit irgendwelchen anderen Bauzonen und durch Bach und Straße räumlich vom übrigen Gebiet getrennt. Ein Zusammenhang würde einzig bezüglich der Kapazität von Gewerbeland bestehen. Im Rekursverfahren beantragt die Baudirektion von einer Bauzonenausscheidung im fraglichen Gebiet abzusehen. Auf die Genehmigung der übrigen Ortsplanung hat das ausgeklammerte Gebiet keinen Einfluß. Das Verfahren wird mittels Teilzonenplan nachgeholt werden müssen.
- 1.3 Die weiteren formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß Art. 47 ff des EG z RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.

2. Materielles

Gemäß Art. 50 Abs. 3 des EG z RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

Sofern nachfolgend keine Bemerkungen gemacht werden, entsprechen die eingereichten Unterlagen den an sie gestellten Anforderungen. In den folgenden Punkten sind Feststellungen enthalten, welche eine Auswirkung auf die Genehmigung haben können. Es sind aber auch solche Bemerkungen enthalten, welche aufgrund offener Fragen, die sich aus der Vorprüfung ergeben haben, speziell einer Erwähnung bedürfen oder wo allgemein ein Hinweis notwendig ist.

2.1 Uebergeordnete Gesetzgebung

- a) Gemäß Art. 3. der Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1) sind die Interessenabwägungen, die zu den einzelnen Beschlüssen geführt haben, in der Begründung der Behördenentscheide darzulegen. Die Gemeinde legt einen Planungsbericht vor, im welchem die Planungsziele und Ergebnisse beschrieben sind.
- b) Gemäß Art. 26 der RPV (SR 700.1) erstattet die Gemeinde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Im Planungsbericht ist dieser Anforderung ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.2 Verhältnis zum kantonalen Richtplan

a) Bauzonendimensionierung

Gemäß Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) darf nur Land als Bauzone ausgeschieden werden, das sich für die Ueberbauung eignet und voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Im Koordinationsblatt Nr. O.S.1 des kantonalen Richtplanes ist die Bauzonendimensionierungsgrenze (Wohn- und Mischzonen) für Hundwil mit 450 Einwohnern angegeben. Im Planungsbericht zur Ortsplanung wird die Kapazität des Zonenplanes unter Berücksichtigung der Erhältlichkeit mit 417 Einwohnern angegeben. Trotz einer Bemerkung im Vorprüfungsbericht wurde wiederum von einem zu niedrig beurteilten Schätzwert von 40 Einwohnern/ha ausgegangen. In den bereits überbauten Bauzonen wird anhand der vorhandenen Einwohner in diesem Gebiet der Rückschluß auf eine Dichte von 57 Einwohnern/ha gezogen. Bei einer Korrektur der Einwohnerdichte auf 55 Einwohner/ha ergibt sich ein Fassungsvermögen von 446 Einwohnern. Selbst bei dieser Korrektur des Fassungsvermögens des Zonenplanes wird die vom kantonalen Richtplan vorgegebene Bauzonendimensionierungsgrenze nicht überschritten.

Die Größe des vorliegenden Zonenplanes entspricht unter Berücksichtigung der Erhältlichkeit des Baulandes dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

b) Ausscheidung von Gewerbe- und Industriezone

Laut kantonalem Richtplan, Koordinationsblatt Nr. O.S.2 sind in Hundwil 0.5 bis 1.0 ha Industrie- bzw. Gewerbezone auszuscheiden. Gemäß Planungsbericht (S. 11) weist der neue Zonenplan im Gebiet Sonder eine Gewerbezone mit einer unüberbauten Fläche von 0.4 ha auf. Weitere 1.06 ha sind im Gemeinderichtplan dem Bauentwicklungsgebiet zugewiesen. Die nach Richtplan erforderliche Zonenfläche wird nicht erreicht. Doch dürften zusammen mit den Richtplangebieten spätere Optionen offen sein. Die Gemeinde sollte ihre Politik dahingehend ausrichten, dass das Richtplangebiet Sonder mittelfristig erhältlich wird.

c) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Im Richtplan, Uebersicht Nr. 1 ist im Gebiet Nassen ein landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet ausgeschieden. Für die in einer zweiten Bautiefe vorgesehene Wohnzone sieht der Zonenplan die Quartierplanpflicht vor. Mit dem Quartierplan ist sicherzustellen, dass eine Ueberbauung das Landschaftsbild möglichst wenig belastet.

d) Verkehr

Im Richtplan, Uebersicht Nr. 1 sind die Umfahrungsstrasse und die Hochbrücke über das Hagtobel als Strassenneubauvorhaben eingetragen. Im Koordinationsblatt Nr. 4.V.1 heisst es, dass das generelle Projekt 74 in der Ortsplanung zu berücksichtigen und dass zu gegebener Zeit eine Interessenabwägung und Bedürfnisabklärung durchzuführen sei.

Das kantonale Tiefbauamt ist zur Zeit an der Abklärung verschiedener Umfahrungsvarianten. Diese stehen auch im Zusammenhang mit der Lösung des Durchgangsverkehrs in Herisau. Konkrete Aussagen können noch nicht gemacht werden. Die Abklärungen werden sich umfassend über die verkehrs- und bautechnischen Belange hinaus auch mit Fragen der Landwirtschaft, dem Umweltschutz sowie dem Orts- und Landschaftsschutz befassen. Die verlangte Interessenabwägung und Bedürfnisabklärung kann deshalb noch nicht vorgenommen werden.

Im Zonenplan überlagert die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Kläranlage) die Linienführung einer möglichen Umfahrung, wie sie in den beiden Richtplänen enthalten ist. Das Trasse für die Umfahrungsstrasse ist somit in diesem Bereich nicht gesichert. Diesbezüglich besteht ein Konflikt, der bei einer allfälligen weiteren Bebauung des Areals zu beachten ist. Es wird verzichtet, eine Änderung des Zonenplanes zu verlangen, da das Grundstück im Gemeindeeigentum ist und die Koordination zwischen Gemeinde und Kanton sichergestellt ist. In ihrem Bericht zum Gemeinderichtplan hat die Gemeinde darauf hingewiesen (S. 11, Objekt V2).

e) Militärisches Interessengebiet

Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Hilfsschiessplätze und Vertragsschiessplätze sind in den Gemeinderichtplan übernommen worden. Wie ein Vergleich mit dem kantonalen Schutzzonenplan zeigt, finden sich innerhalb dieser Gebiete Naturschutzzonen. Diese Schutzgegenstände können im Konflikt mit der militärischen Nutzung stehen. In der kantonalen Richtplanung, Koordinationsblatt Nr. 4.L.1 wird als Massnahme die Anpassung der vertraglichen Regelung vorgeschlagen, wobei das Planungsamt die Interessen mit den beteiligten Stellen koordiniert. Vertragspartner mit dem EMD wird die Gemeinde sein. Sie ist gehalten, für die Vertragsanpassungen in Absprache mit dem Planungsamt besorgt zu sein.

f) Gefahrengelände

Im Gebiet Schwägalp bis Säntis ist im Grundlagenplan Nr. 3 der kantonalen Richtplanung ein Gefahrengelände eingetragen. Es handelt sich dabei um eine Gefährdung

durch Lawinen. Diese Gefährdung ist bekannt und braucht nicht weiter erhärtet zu werden. Im Zonenplan wird in diesem Gebiet eine Zone für Skisport ausgeschieden. Dies stellt einen Konflikt dar, der nicht gelöst werden kann. Nutzungszonen sind dort auszuschneiden, wo sich das Land für diesen Zweck eignet, was in einem Gefahrengebiet nicht zutrifft. Mit der Ausscheidung einer Zone für Skisport wird gleichzeitig die Eignung in positivem Sinne bestätigt und es kann ein Anspruch auf entsprechende Anlagen abgeleitet werden. Der Bau neuer Skilifte in einer Zone für Skisport könnte nicht verhindert werden. Die Ausscheidung einer Zone für Skisport innerhalb eines Gefahrengebietes widerspricht den planerischen und rechtlichen Grundsätzen. Der Hinweis im Richtplan (Vgl. N 14, Bericht zum Gemeinderichtplan) vermag nicht zu genügen oder die Problematik zu entschärfen. Die Zone für Skisport im Gebiet Säntis ist von der Genehmigung auszunehmen.

Bereits im Vorprüfungsbericht ist darauf hingewiesen worden, dass die Zone für Skisport aus dem Zonenplan zu streichen sei. Die Gemeinde hatte von einer allfälligen Nichtgenehmigung Kenntnis.

2.3 Verhältnis zur kantonalen Schutzzonenplanung

Die Bauzonenausscheidung berührt keine kantonalen Schutzzonen. Die Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung überlagert die Kernzone und die im Zentrum ausgeschiedene Grünzone. Sie ist im Zonenplan dargestellt, fälschlicherweise jedoch als Festlegung anstatt als Hinweis. Auf die im kantonalen Schutzzonenplan ausgeschiedenen Kulturobjekte wird lediglich im Richtplan hingewiesen. Der Zonenplan enthält, die Bauzonen betreffend, somit nur ein Teil der Informationen aus dem kantonalen Schutzzonenplan (Vgl. Kapitel 2.5). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen aus der kantonalen Schutzzonenplanung den kommunalen Bestimmungen vorgehen.

2.4 Gemeinderichtplan

Gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 des EG z RPG (bGS 721.1) werden Gemeinderichtpläne vom Gemeinderat erlassen und sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Gemeinderichtpläne sind bei der Planung für die Behörden verbindlich. Die Gemeinderichtpläne und der zugehörige Bericht sind deshalb in die vorliegende Prüfung und Genehmigung einzuschliessen.

- a) Fruchtfolgeflächen (Vgl. N 6, Bericht zum Gemeinderichtplan)

Die Fruchtfolgeflächen sind im kantonalen Richtplan, Uebersicht Nr. 1 und Koordinationsblatt O.L.5 festgelegt. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung sieht die Gemeinde eine Reduktion im Bereich des Altersheims Pfand und eine flächengleiche Ergänzung westlich und südlich vor. Materiell kann diesem Antrag stattgegeben werden. Formell fallen gemäss Art. 11 Abs. 2 EG z RPG (bGS 721.1) Aenderungen am kantonalen Richtplan in die Kompetenz des Regierungsrates. Die beantragte Aenderung am kant. Richtplan ist deshalb zu genehmigen.

- b) Altersheim Pfand (Vgl. N 5, Bericht zum Gemeinderichtplan)

Entgegen den Ausführungen im Bericht ist festzuhalten, dass die Baute nicht als standortgebunden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) bezeichnet werden kann.

- c) Kiesabbaustandort Bömmeli (Vgl. N 10, Bericht zum Gemeinderichtplan)

Gestützt auf Art. 207 des EG z ZGB (bGS 211.1) steht das Recht zum Abführen von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus dem Bette der öffentlichen Gewässer, soweit es ohne nachteilige Folgen ausgeübt werden kann, für den eigenen, nicht gewerblichen Bedarf den unterhaltspflichtigen Anstössern und den Wuhrpflichtigen zu. Die Ausbeutung von Baumaterialien in Gewässerbetten zu gewerblichen Zwecken bedarf jeweils einer Bewilligung (Vgl. Beschluß des Regierungsrates vom 17. November 1992). Eine solche liegt zur Zeit nicht vor. Die Kiesentnahme, wie sie im Richtplan und im Zonenplan aufgeführt wird, ist somit nicht ohne Einschränkung möglich. Im Vorprüfungsbericht ist verlangt worden, auf diesen Umstand hinzuweisen, was nicht entsprechend erfolgt ist.

- d) Fuss- und Wanderwege (Bericht zum Gemeinderichtplan S. 14)

Das in Ausführung von Art. 37 quater Bundesverfassung (BV; SR 101) erlassene Bundesgesetz enthält die Grundsatzgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege. Es überlässt den Kantonen einen grossen Teil der damit verbundenen Aufgaben und verpflichtet sie unter anderem, die Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten. Gestützt auf die Uebergangsbestimmung von Art. 16 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) hat der Regierungsrat die in der Richtplanung (15. Juni 1987; Uebersicht Nr. 2) dargestellten Wanderwege als vorläufiges Wanderwegnetz bezeichnet (RRB Nr. 220 vom 5. Juni 1988). Dieser Plan geht der kommunalen Richtplanung vor. Der definitive Wanderwegplan steht unmittelbar vor der Fertigstellung und

wird demnächst dem Erlassverfahren unterstellt. Unabhängig vom Gemeinderichtplan gilt dannzumal der vom Regierungsrat zu genehmigende Wanderwegplan.

e) Erschliessungsstrassen (Bericht zum Gemeinderichtplan S. 13,14)

Im Vorprüfungsbericht ist verlangt worden, dass im Bericht ein Hinweis auf Art. 5 Abs 1 und 2 sowie Art. 88 Strassengesetz (bGS 731.11) angebracht wird. Art. 5 definiert die Funktion der Hauptverkehrsstrassen und Art. 88 regelt die Ausfahrten in die Staatsstrassen. Der Hinweis im Bericht ist ausgeblieben, weshalb an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf verwiesen wird.

2.5 Zonenplan

a) Lärmschutz

Im Vorprüfungsbericht ist auf verschiedene Anforderungen in bezug auf die Lärmschutzverordnung hingewiesen worden. In der Zwischenzeit liegt der Lärmbelastungskataster vor, der jedoch in der Beurteilung keine wesentlichen Änderungen bewirkt. Das Amt für Umweltschutz nimmt folgende Beurteilung vor:

- Die unüberbaute Wohn- und Gewerbezone entlang der Hauptstraße im Gebiet "Wies" gilt als erschlossen. Es kann somit bei der Beurteilung vom Immissionsgrenzwert ausgegangen werden. Die Einhaltung ist in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren zu überprüfen.
- Für die im Gebiet Nassen ausgeschiedene Wohnzone ist der Planungswert einzuhalten. Teile dieser Zone können durch den Schiesslärm belastet sein. Der Zonenplan sieht für dieses Gebiet eine Quartierplanpflicht vor. In diesem Verfahren ist festzulegen, wie das Gebiet unter Einhaltung der Planungswerte überbaut werden kann. Die an die Einzonung zu stellende Bedingung ist erfüllt.
- In der Gewerbezone Sonder kann der Planungswert erst in einem Abstand von 30 m ab Strassenachse eingehalten werden. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) erstellt werden. Für eine andere Lösung müssten mittels Quartierplan die Bedingungen zur Einhaltung der Planungswerte verbindlich festgelegt werden.

b) Zonenplandarstellung

Das landwirtschaftliche Vorranggebiet ist lediglich im Landwirtschaftszonenplan M 1:10000 dargestellt. Im Zonenplan M 1:2000 fehlt es gänzlich, was zu unterschiedlicher Interpretation und zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Bezüglich landwirtschaftlicher Vor-

rangflächen gilt der Landwirtschaftszonenplan M 1:10000. Im Zonenplan 1:2000 ist ein entsprechender Nachtrag vorzunehmen.

Im Zonenplan M 1:2000 ist das Ortsbild von nationaler Bedeutung unter den kommunalen Festlegungen aufgeführt. Da diese Ausscheidung vom Kanton erlassen wurde, ist sie unter Hinweisen aufzuführen. Die Kulturobjekte, die analog der Ortsbildschutzzone behandelt werden müssten, fehlen vollständig. Der Zonenplan gibt nicht alle gleichartigen Informationen weiter. Die entsprechenden Korrekturen und Nachträge sind vorzunehmen.

c) Waldfeststellungen

Seit kurzem ist das neue Waldgesetz in Kraft. Als wichtige Neuerung wird darin innerhalb des Baugebietes vom dynamischen Waldbegriff abgewichen. Mit einer speziellen Waldfeststellung gegenüber den Bauzonen soll somit erreicht werden, dass sich der Waldrand rechtlich nicht mehr verändert. Die Waldfeststellungen fehlen im vorliegenden Zonenplan und sind daher baldmöglichst nachzuholen.

2.6 Baureglement

Das eingereichte Baureglement entspricht formell den Anforderungen gemäß Art. 22 EG z RPG. Im Rahmen der Vorprüfung zwingend verlangte Änderungen sind berücksichtigt worden. Dagegen wurden praktisch keine Anregungen aufgenommen. Das den Gemeinden zustehende Ermessen ist jedoch in keinem Fall überschritten, weshalb trotz teilweisen Vorbehalten das Baureglement der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung standhält.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG z ZGB (bGS 721.1), folgende Anträge:

1. Der Zonenplan im M. 1: 2'000 und der Landwirtschaftszonenplan M 1:10'000 sei mit folgenden Auflagen zu genehmigen:
 - Die Zone für Skisport im Gebiet Bellis, südlich der Talstation Schwägalp sei im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung auszunehmen.
 - In der Gewerbezone Sonder dürfen auf einer Tiefe von 30 m ab Staatsstrassenachse keine neuen Bauten mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne der Lärmschutzverordnung (SR 714.41) bewilligt werden. Andere Lösungen müssen in einem Quartierplan verbindlich festgelegt werden.

2. Im Zonenplan M 1:2000 seien folgende formellen Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:
 - Das im Landwirtschaftszonenplan eingetragene landwirtschaftliche Vorranggebiet ist auch im Zonenplan M 1:2000 darzustellen.
 - Im Zonenplan M 1:2000 sei die Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung als Hinweis und nicht als Festlegung in die Legende aufzunehmen.
 - Die im kantonalen Schutzzonenplan ausgeschiedenen Kulturobjekte sind als Hinweise in die Zonenpläne aufzunehmen.
 - Die erforderlichen Waldrandfeststellungen seien unverzüglich nach dem Vorliegen der Weisungen über das Verfahren einzuleiten.
3. Das Baureglement vom 13. April 1993 sei zu genehmigen.
4. Der Gemeinderichtplan mit Bericht vom 13. April 1993 sei unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:
 - Betreffend den innerhalb von Vertragsschiessplätzen liegenden Naturschutzzonen seien in Absprache mit dem Planungsamt von der Gemeinde Vertragsanpassungen mit dem EMD vorzunehmen.
 - Im Bericht zum Gemeinderichtplan, Seite 6, N 5 Altersheim Pfand sei "(event. als standortgebundene Baute)" zu streichen.
 - Fuss- und -Wanderwege unterstehen dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) und der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31). Massgebend sind deshalb die nach diesen Verfahren erlassenen Pläne.
5. Die Gemeinde sei anzuweisen, die Zonenpläne und den Gemeinderichtplan gemäss dieser Entscheid zu überarbeiten und in je drei Exemplaren für den Genehmigungsvermerk vorzulegen. Mindestens zwei Exemplare seien als Originalplansatz (Heliographien) nachzureichen.
6. Die Fruchtfolgefläche im kantonalen Richtplan sei für das Gebiet Pfand (Altersheim) an die Abgrenzung gemäss Gemeinderichtplan M 1:10'000 vom 13.4.1993 anzupassen. Die Baudirektion sei zu beauftragen, für die nach kantonalem und kommunalem Recht vorgeschriebenen Berichterstattungen über diese Änderungen zu sorgen (Art. 11 Abs. 2 EG zum RPG, Art. 20 Abs. 4 Verordnung über die Raumplanung, SR.700.1).
7. Für die Genehmigung sei keine Gebühr zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche
 Kantonales Planungsamt
 Gemeinde Hundwil (mit sämtlichen Beilagen, ohne
 Genehmigungsvermerk)

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 5. April 1996